

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde St. Niklaus



Datum Gemeinderatsbeschluss:	30.10.2018
Datum Beschluss Urversammlung:	29.11.2018
Homologation durch den Staatsrat:	05.07.2019
In Kraft seit:	01.05.2019
Stand:	01.05.2024

Die Urversammlung der Gemeinde St. Niklaus

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 30.10.2018 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Feriendestination Grächen / St. Niklaus, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde St. Niklaus erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde St. Niklaus übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde St., in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer und Nutzniesser einer Wohnung, die ihr Objekt selber nutzen oder dieses dauerhaft an kurtaxenpflichtige Mieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ Dauermieter von Wohnungen sind solche, die in der Gemeinde kurtaxenpflichtig sind und das Mietverhältnis mindestens drei aufeinanderfolgende Monate beträgt.

³ In der Jahrespauschale nicht inbegriffen sind gelegentliche entgeltliche Vermietungen. Für gelegentliche entgeltliche Vermietungen wird die Kurtaxe nach Art 4 Abs. 1 zusätzlich zur Jahrespauschale, je Übernachtung erhoben.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen CHF 3.80.

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Ansatz Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschale wird pro Person und auf dem Durchschnittswert von 30 Nächten berechnet.

Art. 7 Meldung der Logiernächte und Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden Geschäftsjahr durch das Erhebungsorgan in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.¹

Art. 8 Erhebungsorgan und Aufsicht²

¹ Die Gemeinde ist Erhebungsorgan. Die Rechnungsstellung und das Inkasso der Kurtaxe erfolgt durch die Gemeindekanzlei.³

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat.⁴

¹ Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

² Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

³ Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

Art. 9 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 11 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommenlässt, wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft.

² Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³ Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.⁵

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Mai 2019 in Kraft.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

Gemeinde St. Niklaus

sig.
Gemeindepräsident
Paul Biffiger

sig.
Gemeindeschreiber
Roland Bittel

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15.12.2023⁶

Für vor Inkrafttreten dieser Änderung entstandene, aber noch nicht einkassierte Kurtaxenschulden ist das neue Recht anwendbar.

Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Urversammlung vom 29.11.2018 angenommen.

Homologation und Inkraftsetzung

Vom Staatsrat homologiert am 05.07.2019. In Kraft getreten rückwirkend auf den 01.05.2019.

Homologation der Änderung

Die von der Urversammlung am 15.12.2023 beschlossene Änderung betreffend Neuregelung des Inkassos wurde vom Staatsrat am 27.03.2024 homologiert.

⁶ Eingefügt durch die Änderung vom 15.12.2023 (Neuregelung des Inkassos), in Kraft seit 01.05.2024.

Änderungen

<i>Änderung</i>	<i>Beschluss Urversammlung</i>	<i>Beschluss Homologation Staatsrat</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 13, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15.12.2023	15.12.2023	27.03.2024	01.05.2024

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

A+



Gemeindeverwaltung St. Niklaus
Bahnhofstrasse 5, 3924 St. Niklaus

Herr Michel Lochmatter
Rechtsanwalt, l&g partner
Brückenweg 6, Postfach 509, 3930 Visp

Unsere Ref. CE/mb
Ihre Ref.

Datum 3. April 2024

Homologation der Anpassung des Reglements über die Kurtaxe betreffend Neuregelung des Inkassos der Gemeinde St. Niklaus

Sehr Geehrte

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 27. März 2024 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 15. Dezember 2023 angenommene Änderung des Kurtaxenreglements betreffend die Neuregelung des Inkassos homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen ein Exemplar dieses Staatsratsentscheids. Die öffentliche Bekanntgabe wird demnächst im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Ferner erhält die Gemeinde die Rechnung des Homologationsentscheides.

Freundliche Grüsse


Charlotte Escher
Juristin

Beilage Homologationsentscheid vom 27. März 2024
Rechnung an Gemeinde St. Niklaus



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2024.01124

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch von Rechtsanwalt Michael Lochmatter im Namen der **Einwohnergemeinde St. Niklaus** vom 9. Februar 2024, mit welchem diese um Homologation der Anpassung des Reglements über die Kurtaxe betreffend Neuregelung des Inkassos ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde St. Niklaus vom 15. Dezember 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 15. Dezember 2023 angenommene Änderung des Kurtaxenreglements betreffend die Neuregelung des Inkassos wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde St. Niklaus und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

27. März 2024

Im Namen des Staates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

À notifier par le Département